

Satzung über die Benutzung der Kinderspielplätze und der Bolzplätze der Gemeinde Putzbrunn

Die Gemeinde Putzbrunn erlässt auf Grund von Art. 23 Satz 1, 24 Abs. 1 Nr. 1 der Gemeindeordnung (GO) für den Freistaat Bayern folgende Satzung über die Benutzung der Kinderspielplätze und Bolzplätze in der Gemeinde:

§ 1 Öffentliche Einrichtungen

Die Gemeinde Putzbrunn betreibt und unterhält die in der Anlage 1 aufgeführten Kinderspielplätze und Bolzplätze als öffentliche Einrichtungen. Anlage 1 dieser Satzung ist regelmäßig auf Vollständigkeit zu prüfen.

§ 2 Zweck und Zugang

- (1) Die Kinderspielplätze stehen – soweit nicht im Einzelfall gesondert angegeben – Kindern bis 14 Jahren zu Spielzwecken zur Verfügung.
- (2) Die Bolzplätze stehen Kindern und Jugendlichen zu Sport- und Spielzwecken zu Verfügung.
- (3) Kinder unter vier Jahren müssen in Begleitung eines Erziehungsberechtigten oder Beauftragten (Aufsichtspflichtigen) sein.
- (4) Neben Kindern und Jugendlichen dürfen auch Erwachsene Spiel- und Bolzplätze betreten, sofern ihr Verhalten nicht dem Zweck der Anlagen zuwiderläuft. Kinder und Jugendliche haben Vorrang.
- (5) Alle Kinderspielplätze sind täglich von 8- 12 und 14- 20.00 Uhr, längstens aber bis zum Einbruch der Dunkelheit geöffnet, es sei denn an den einzelnen Anlagen sind andere Zeiten vermerkt.

§ 3 Verhalten auf Kinderspielplätzen und Bolzplätzen

- (1) Jeder, der sich auf einem der in der Anlage 1 aufgeführten Plätze aufhält, muss sich so verhalten, dass andere, insbesondere die Nachbarschaft nicht gefährdet, geschädigt oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt wird.
- (2) Auf den Kinderspielplätzen und auf den Bolzplätzen sind alle Verhaltensweisen und Arbeiten untersagt, die den Zweckbestimmungen der Anlagen zuwiderlaufen. Ausgenommen sind Arbeiten, die zum Erhalt oder Unterhalt der gärtnerischen oder baulichen Anlagen erforderlich sind.
- (3) Es ist insbesondere untersagt,
 1. Tiere, insbesondere Hunde frei laufen zu lassen
 2. die Anlagen zu beschädigen oder zu verunreinigen, insbesondere durch das Wegwerfen oder Liegenlassen von Müll, Unrat oder Hundekot
 3. lärmbelästigende Tonübertragungs- und Tonwiedergabegeräte zu benutzen
 4. alkoholische Getränke mit sich zu führen und zu konsumieren
 5. mit Fahrzeugen aller Art (insb. Fahrrädern, Rollern, Mofas, Moped) zu fahren und diese abzustellen mit Ausnahme von kleinen Kinderfahrzeugen und Kinderwägen
 6. außerhalb zugelassener Grillstellen und –flächen offene Feuerstellen aufzustellen und/oder zu betreiben
 7. Zelte aufzustellen und zu nächtigen
 8. Veranstaltungen ohne vorherige Genehmigung durch die Gemeindeverwaltung abzuhalten
 9. eine gewerbliche Tätigkeit auszuüben und Waren aller Art anzubieten
- (4) Fahrräder, Mofas, Mopeds und Motorräder sind auf den hierfür vorgesehenen Plätzen – soweit vorhanden – sonst außerhalb der Kinderspiel- und Bolzplätzen abzustellen

§ 4 Beseitigungspflicht

Wer durch Beschädigung, Verunreinigung oder in sonstiger Weise im Bereich der Anlagen einen ordnungswidrigen Zustand herbeiführt, oder wer die Aufsicht über eine andere Person innehat, die einen

solchen ordnungswidrigen Zustand herbeigeführt hat, muss diesen ohne Aufforderung unverzüglich auf seine Kosten beseitigen. Dies gilt auch für Hundekot.

§ 5

Durchsetzung der Ordnung

- (1) Den zur Aufrechterhaltung der Sicherheit und Ordnung ergehenden Anordnungen der Gemeinde oder der von ihr beauftragten Personen ist unverzüglich Folge zu leisten.
- (2) Bei groben Verstößen gegen diese Satzung können die Besucher und Aufsichtspflichtige von den Anlagen verwiesen und Platzverbote ausgesprochen werden.

§ 6

Haftung

- (1) Die Benutzung erfolgt auf eigene Gefahr. Die Haftung der Gemeinde ist auf grobe Fahrlässigkeit und Vorsatz beschränkt.
- (2) Die Gemeinde haftet nicht für Personen- und Sachschäden, die den Benutzern durch Dritte zugefügt werden. Ebenso wird für Beschädigungen, die durch nichtsatzungsgemäße Benutzung der Anlage entstehen keine Haftung übernommen.

§ 7

Ordnungswidrigkeiten

Nach Art. 24 Abs. 2 Satz 2 GO kann mit Geldbuße belegt werden, wer auf den Kinderspielplätzen oder den Bolzplätzen

1. entgegen § 3 Abs. 1 die aufgeführten Plätze nicht der Zweckbestimmung entsprechend benutzt
2. entgegen § 3 Abs. 2 Nr. 1 Tiere, insbesondere Hunde frei laufen lässt
3. entgegen § 3 Abs. 2 Nr. 2 die Anlagen beschädigt oder verunreinigt, insbesondere durch das Wegwerfen oder Liegenlassen von Müll, Unrat oder Hundekot
4. entgegen § 3 Abs. 2 Nr. 3 lärmbelästigende Tonübertragungs- und Tonwiedergabegeräte benutzt
5. entgegen § 3 Abs. 2 Nr. 4 alkoholische Getränke mit sich führt und konsumiert
6. entgegen § 3 Abs. 2 Nr. 5 Fahrzeuge fährt oder abstellt
7. entgegen § 3 Abs. 2 Nr. 6 außerhalb zugelassener Grillstellen und -flächen offene Feuerstellen aufstellt und/oder betreibt
8. entgegen § 3 Abs. 2 Nr. 7 Zelte aufstellt und/oder nächtigt
9. entgegen § 3 Abs. 2 Nr. 8 Veranstaltungen ohne vorherige Genehmigung durch die Gemeindeverwaltung abhält
10. entgegen § 3 Abs. 2 Nr. 9 eine gewerbliche Tätigkeit ausübt und Waren anbietet

§ 8

Schadensanzeigen

Die Benutzer der Anlagen bzw. deren Aufsichtspersonen sind gehalten, alle von ihnen wahrgenommenen Zuwiderhandlungen oder festgestellte Mängel an den Spieleinrichtungen unverzüglich der Gemeindeverwaltung zu melden.

§ 9

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Putzbrunn, den 26. September 2007

Gemeinde Putzbrunn

gez.

Edwin Klostermeier

Erster Bürgermeister

Spiel- und Bolzplätze - Übersicht

Bezirk 1 - Putzbrunn-Ort

lfd. Nr.	Lage
1.1	Mesnerweg (Durchgang)
1.2	Mesnerweg (Südende)
1.3	Kameterweg
1.4	Florianseck, Grillplatz
1.5	Florianseck, Tennisplatz
1.6	Florianseck, Skatingfläche
1.7	Grasbrunner Straße, Stichstraße
1.8	Kindergarten, Rathausstraße 7
1.9	Schule, Rathausstraße 5
1.10	Am Scheirer Feld, Birkweg
1.11	Am Niedweg, Birkweg
1.12	Grasbrunner Straße (VEP 4)
1.13	Am Hartlhof

Bezirk 2 - Waldkolonie

lfd. Nr.	Lage
2.1	Neubiberger Straße, Adlerhorst, Bolzplatz
2.2	Neubiberger Straße
2.3	Birkenweg
2.4	Fichtenstraße
2.5	Lärchenstraße, alter Teil
2.6	Lärchenstraße, Einheimischengebiet
2.7	Kindergarten, Kiefernstraße 15
2.8	Am Einfang

Bezirk 3 - Solalinden

lfd. Nr.	Lage
3.1	Andreas-Wagner-Straße, Waldspielplatz

Bezirk 4 - Oedenstockach

lfd. Nr.	Lage
4.1	Gartenstraße, Kleingartenanlage
4.2	Flurstraße, Bolzplatz
4.3	Bauernweg

Bezirk 5 - Seemannsiedlung

lfd. Nr.	Lage
5.1	derzeit kein Spielplatz vorhanden
